



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen dem

Gemeindeverband Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt

Zugerstrasse 6 / Postfach 931

5620 Bremgarten AG

nachfolgend „**GV-RAZ**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Taxordnung der Alterszentren Bärenmatt und Burkertsmatt



A. Präambel

- (1) Dem GV-RAZ sind 10 Gemeinden angeschlossen: Berikon, Bremgarten, Eggenwil, Jonen, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten, Unterlunkhofen, Widen, Zufikon. Der Gemeindeverband betreibt die beiden Alterszentren Bärenmatt in Bremgarten („AZB“) und Burkertsmatt in Widen („AZW“; gemeinsam „AZB/AZW“).
- (2) Die Berechnungen des Preisüberwachers basierend auf den Zahlen für das Jahr 2014 haben ergeben, dass die Taxen der AZB/AZW für die Betreuung und Pension (gemeinsam: „Aufenthaltstaxen“) gemessen an den Kosten überhöht sind. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Festlegung von Normkosten nicht dazu führen darf, dass die von der Restfinanzierung (Art. 25a Abs. 5 KVG) ungedeckten Pflegekosten über Aufenthaltstaxen finanziert werden. Er anerkennt jedoch die Problematik, die sich für die Pflegeheime aus zu niedrigen Normkosten ergeben und appelliert an die Gemeinden und Kantone, ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen und für die Pflegeheime, die sich in diesem Sinne korrekt verhalten, die Finanzierung korrekt zu regeln.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (3) Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die Aufenthaltstaxen der AZB/AZW.

II. Persönlicher Geltungsbereich

- (4) Die vorliegende einvernehmliche Regelung gilt für die AZB/AZW, die vom GV-RAZ geführt werden.

I. Reduktion der Taxen für das Jahr 2014

- (5) Die Aufenthaltstaxen für das Jahr 2014 werden rückwirkend um insgesamt CHF 10/Tag gesenkt. Ausgenommen von der Rückerstattung sind Kurzaufenthalte (AZW: 1'376 Leistungstage, AZB: 670 Leistungstage). Als Kurzaufenthalter gelten Personen mit einem Aufenthalt von maximal acht Wochen.
- (6) Die Rückerstattung erfolgt so bald als möglich, spätestens jedoch bis 31.12.2016.
- (7) Anspruchsberechtigt sind alle Bewohner, die im Jahr 2014 in einem der beiden Alterszentren AZB/AZW gewohnt haben für die Dauer ihres Aufenthaltes im Jahr 2014. Soweit anspruchsberechtigte Bewohner vor der Rückerstattung verstorben sind, geht der Anspruch auf deren Rechtsnachfolger über.
- (8) Die Ausfindigmachung der Anspruchsberechtigten obliegt dem GV-RAZ.

II. Reduktion der Tarife für die Jahre 2016 und 2017

- (9) Die Betreuungs- und Pensionstaxen für die Jahre 2016 und 2017 werden um je CHF 2.50/Tag, somit um insgesamt CHF 5/Tag gesenkt. Ab 1. August 2016 werden entsprechend niedrigere Beträge verrechnet. Für die Monate Januar bis und mit Juli 2016 werden die zu viel bezahlten Beträge rückerstattet.
- (10) Soweit sich diese Regelung auf die Vergangenheit bezieht, gilt Folgendes:



- (11) Die Rückerstattung erfolgt so bald als möglich, spätestens jedoch bis 31.12.2016. Ausgenommen von der Rückerstattung sind Kurzaufenthalte. Als Kurzaufenthalter gelten Personen mit einem Aufenthalt von maximal acht Wochen.
- (12) Anspruchsberechtigt sind alle Bewohner, die 2016 in einem der beiden Alterszentren AZB/AZW gewohnt haben für die Dauer ihres Aufenthaltes im Jahr 2016. Soweit anspruchsberechtigte Bewohner vor der Rückerstattung verstorben sind, geht der Anspruch auf deren Rechtsnachfolger über.
- (13) Die Ausfindigmachung der Anspruchsberechtigten obliegt dem GV-RAZ.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (14) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2017.
- (15) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

IV. Kommunikation

- (16) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Ort, Datum:

**Gemeindeverband Regionale
Alterszentren Bremgarten,
Mutschellen, Kelleramt**



Roger Cébe



2. Unterschriftsberechtigung
(wegen Vertretungsbefugnis)

Der Preisüberwacher



Stefan Meierhans